

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 46

Die Revisionsgründe

I. Allgemeines: In der Revision wird nur die „Verletzung des Gesetzes“ überprüft, § 337 I StPO, nicht die Feststellung der Tatsachen. Die Revision ist keine erneute Tatsacheninstanz. Eine Verletzung des Gesetzes ist gemäß § 337 II StPO dann anzunehmen, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Gesetz iSd § 337 II StPO ist grds. jede Rechtsnorm. Es kann sich daher um Verletzungen des Verfahrensrechts oder solche des materiellen Rechts handeln. Man unterscheidet zwischen **Verfahrensrügen** und **Sachrügen**.

II. Verfahrensrügen: Mit einer Verfahrensrüge werden Verfahrensfehler beanstandet. Die als verletzt gerügte Norm des Verfahrensrechts muss in der Revisionsbegründung genau bezeichnet werden. Die Überprüfung durch das Revisionsgericht erstreckt sich allein auf die hier bezeichneten Verstöße gegen das Verfahrensrecht (§ 352 Abs. 1 StPO). Außerdem müssen in der Revisionsbegründung die den Verfahrensfehler begründenden Tatsachen genau geschildert (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) und auch bewiesen werden. Geht es um Fehler im Hauptverfahren, so sind diese regelmäßig anhand des Verhandlungsprotokolls nachzuweisen. Bei sonstigen Verfahrensmängeln, etwa solchen im Ermittlungsverfahren, steht der Freibeweis zur Verfügung.

1. **Relative Revisionsgründe, § 337 StPO:** Das bloße Vorliegen eines Fehlers genügt aber bei den so genannten relativen Revisionsgründen noch nicht für die Begründetheit der Revision. Sie ist bei diesen nur dann begründet, wenn das Urteil auch tatsächlich auf dem Verfahrensfehler „beruhte“, § 337 I StPO. Hierfür ist allerdings nicht der genaue Nachweis erforderlich, dass dieser Fehler tatsächlich kausal wurde, sondern nur dass die Ursächlichkeit des Mangels nicht ausgeschlossen werden kann. Das Gericht prüft im Revisionsverfahren diese Möglichkeit des „Beruhens“ auf dem Mangel.

2. **Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO:** Bei bestimmten absoluten Revisionsgründen entfällt allerdings sogar eine solche Überprüfung der Möglichkeit der Kausalität des Fehlers. Diese Verstöße werden als so gravierend eingestuft, dass bei ihrem Vorliegen das Beruhen des Urteils auf diesem Verfahrensmangel unwiderleglich vermutet wird, die Revision also automatisch begründet ist.

§ 338 StPO nennt:

- a) die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Nr. 1),
- b) die Mitwirkung von ausgeschlossenen oder wegen Befangenheit abgelehnten Richtern oder Schöffen (Nr. 2 und 3),
- c) die Unzuständigkeit des Gerichts (Nr. 4),
- d) die Abwesenheit der StA oder sonstiger notwendiger Beteiligter (Nr. 5),
- e) die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit (Nr. 6),
- f) das Fehlen der Entscheidungsgründe (Nr. 7) und
- g) die unzulässige Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts (Nr. 8). Ein solcher Beschluss muss seitens des Angeklagten ggf. durch Beanstandung einer Anordnung herbeigeführt werden (§ 238 Abs. 2 StPO).

Zu beachten ist aber, dass die absoluten Revisionsgründe durch die Rechtsprechung sehr restriktiv interpretiert werden: so wird etwa für die Nr. 5 die Abwesenheit **in wesentlichen Teilen** der Hauptverhandlung und für die Nr. 8 gefordert, dass die Sachentscheidung **in engem Zusammenhang** mit der Beschränkung der Verteidigerrechte stehen muss – dies führt in letzterem Fall dazu, dass die Nr. 8 letztlich wie ein relativer Revisionsgrund gehandhabt wird.

III. Sachrügen: Mit der Sachrüge wird vorgebracht, dass das materielle Recht fehlerhaft angewandt wurde. Im Gegensatz zur Verfahrensrüge ist hier eine generelle allgemeine Rüge zulässig, ohne dass der konkrete Fehler bezeichnet wird. Es muss sich aus der Revisionsbegründung nur ergeben, dass die Verletzung materiellen Rechts überhaupt gerügt wird, § 344 II 1 StPO. Denn das Revisionsgericht nimmt stets eine vollständige Überprüfung des materiellen Rechts vor. In der Praxis wird regelmäßig der folgende Satz verwandt: „Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts“. Die Überprüfung des materiellen Rechts kann einerseits Rechtsfragen und Auslegung des Gesetzes, andererseits aber auch die Tragfähigkeit der Beweisführung im Hinblick auf die Würdigung der Beweise umfassen. Grundsätzlich ist das Revisionsgericht dabei aber an die Tatsachenfeststellungen der unteren Gerichte gebunden.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 46.

Rechtsprechung: BVerfGE 122, 248 – Rügeverkümmerung (Zulässigkeit nachträglicher Protokollberichtigung); BGHSt 16, 164 – Verbotene Vernehmungsmethoden (Freibeweis im Revisionsverfahren, keine Geltung des in dubio pro reo); BGHSt 19, 273 – Grundrechtsverletzung (Rüge der Grundrechtsverletzung im Ermittlungsverfahren als Verfahrensrüge); BGHSt 51, 88 – Protokollrüge (Missbrauchsverbot); BGHSt 51, 298 – Rügeverkümmerung I (Rügeverkümmerung bei nachträglicher Protokolländerung); BGHSt 54, 37 – Rügeverkümmerung II (Protokollberichtigung mit der Folge einer „Rügeverkümmerung“ ist nicht möglich, wenn in der Hauptverhandlung Feststellungen über die Kenntnisnahme vom Wortlaut der Urkunden im Selbstleseverfahren unterblieben); BGHSt 54, 184 – kein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (In-Augenscheinnahme in Abwesenheit des Angeklagten); BGHSt 55, 87 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Anwesenheitspflicht des Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung eines Zeugen); BGH NStZ 2006, 713 – Abwesenheit bei der Zeugenvereidigung (ausnahmsweise kein absoluter Revisionsgrund bei offensichtlicher Unerheblichkeit); BGH NStZ 2008, 354 – Öffentlichkeitsausschluss (Beruhen des Urteils auf dem fehlerhaften Öffentlichkeitsausschluss beim angestrebten Teilfreispruch darlegungsbedürftig); BGH NStZ 2009, 168 – unterbliebene Richterbelehrung (Unzulässigkeit der Verfahrensrüge des Verstoßes gegen „fair trial“-Grundsatz); BGH wistra 2010, 413 – Protokollberichtigung (keine Nachholung des Protokollberichtigungsverfahrens durch das Revisionsgericht); BGH NStZ 2012, 173 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO (Verfahrensöffentlichkeit bei geändertem Zugang zum Gerichtsgebäude); BGH NStZ 2014, 347 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO (Rüge unzulänglicher Akteneinsicht); BGH NJW 2014, 2372 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO (Befangenheitsablehnung nach Haftbefehl); BGH NJW 2015, 2986 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO (Richterablehnung wegen privater Handy-Nutzung in der Hauptverhandlung); BGH NStZ 2015, 181 – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Inaugenscheinnahme von Lichtbildern während des Ausschlusses des Angeklagten wegen Ungehorsams).